



THEODOR-HEUSS-REALSCHULE

- Teilgebundene Ganztagschule -

31787 Hameln
Breslauer Allee 55
Tel.: 05151/202-1346
Fax: 05151/202-1780

E-Mail: heuss.rs@t-online.de

August 2017

HAUSAUFGABENKONZEPT

A. Erlassregelung

Die Praxis der Hausaufgabenerteilung berücksichtigt den folgenden Erlass.

Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-82100 (SVBl. 5/2012 S.266) - VORIS 22410 -

1. Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Altersstufe, Schulform, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf

- die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken,
- die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder
- die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen ausgerichtet sein.

Art und Umfang sowie Grundsätze zur Koordinierung von Hausaufgaben im pädagogischen Konzept der Schule gehören zu den Angelegenheiten, über die die Gesamtkonferenz zu beschließen hat (§ 34 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b NSchG). Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern (§ 96 Abs. 4 NSchG), schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis mit den Klassenelternschaften ein.

2. Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbstständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist. Für die Vorbereitung und Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit im Unterricht vorzusehen. Die Schule würdigt die bei den Hausaufgaben gezeigten Schülerleistungen angemessen und fördert auch auf diese Weise die Motivation der Schülerinnen und Schüler. Hausaufgaben dürfen jedoch nicht mit Noten bewertet werden.

3. Durch Absprachen der Lehrkräfte untereinander sowie eine differenzierte Aufgabenstellung ist der Belastbarkeit und dem Alter der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Für die Koordinierung ist die Klassenkonferenz zuständig (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 NSchG).

4. Bei der Stellung von Hausaufgaben ist die Schülerteilnahme am Nachmittagsunterricht zu berücksichtigen. Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand zur Erstellung von Hausaufgaben außerhalb der Schule sind

- im Primarbereich: 30 Minuten,
- im Sekundarbereich I: 1 Stunde,
- im Sekundarbereich II: 2 Stunden.

An Ganztagschulen ist den Schülerinnen und Schülern umfassend Gelegenheit zu geben, Hausaufgaben im Rahmen der von der Schule vorgehaltenen Arbeits- und Übungsstunden bereits in der Schule zu erledigen.

5. An Schultagen mit Nachmittagsunterricht sind abweichend von Nr. 4 Hausaufgaben für den folgenden Tag grundsätzlich in geringerem Umfang zu stellen; sie sollen den unter Nr. 4 angegebenen maximalen Zeitaufwand unterschreiten.

6. Es dürfen im Primarbereich keine und im Sekundarbereich I grundsätzlich keine Hausaufgaben vom Freitag zum folgenden Montag und über Ferienzeiten gestellt werden mit Ausnahme der Aufgabe einer Lektüre für z.B. den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht. Für den Sekundarbereich II sollte Vergleichbares gelten.

7. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2012 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2017 außer Kraft.

B. Umsetzung in die Praxis

Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und gehören damit zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule.

1. Hausaufgaben haben nicht lediglich eine didaktische, sondern über den Unterricht hinaus eine erzieherische Funktion. Sie dienen dazu, die Fähigkeiten zu selbstständiger, selbst verantwortlicher Arbeit anzubahnen, zu stützen und zu festigen.
2. HA sind notwendig, um Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten anzubahnen, zu stützen und zu festigen, für die die Lernzeit im Unterricht grundsätzlich nicht ausreicht. Das muss für die Schüler einsichtig gemacht werden.
3. HA sind integrierter Bestandteil des Lernprozesses. Sie müssen bereits in die Planung von Unterricht einbezogen werden. Ihre Vorbereitung erfordert ganz besondere Sorgfalt, da die Lehrkraft nachträglich keine Möglichkeit mehr hat, erläuternd, helfend oder korrigierend einzugreifen.
4. HA müssen stets in einem nachvollziehbaren, deutlichen Zusammenhang mit dem Verlauf des Unterrichts stehen.
5. HA dürfen nicht improvisiert werden. Es ist im Einzelfall besser, gar keine HA zu stellen als eine schlecht durchdachte oder vage formulierte. Arbeitsaufträge müssen genau und verständlich gestellt werden. Die Zeitplanung des Unterrichts muss diesen Gesichtspunkten bewusst entsprechen. Für Rückfragen und Erläuterungen muss genügend Zeit zur Verfügung stehen.
6. Die Schüler sollten HA grundsätzlich notieren. Das Führen eines Hausaufgabenheftes ist Pflicht.
7. HA sollen nur dann gestellt werden, wenn sie ohne fremde Hilfe ausgeführt werden können und sinnvoll, notwendig und effektiv sind.
8. Wenn die Lehrkraft geeignetes Informationsmaterial für die selbständige Erarbeitung eines Stoffes bereitstellt, sind produktive HA, wie beispielsweise Aufgaben zur Vorbereitung eines Unterrichtsgegenstandes, möglich. Dadurch sind auch Differenzierungsmaßnahmen möglich, die Unterricht ergiebiger machen und aktive Mitgestaltung durch den Schüler ermöglichen.
9. HA dürfen keine Leistungen verlangen, die die Anleitung durch die Lehrkraft erfordern. Insbesondere komplexe Lernziele, die im Unterricht nicht bewältigt werden konnten, sollen nicht in die HA verlagert werden.
10. HA dürfen in den Augen der Schüler nicht zu einer Strafe werden; der Verzicht auf HA darf andererseits nicht die Belohnung für Wohlverhalten im Unterricht sein. Um die Lernmotivation zu erhalten, sollte man deshalb darauf verzichten, Hausaufgaben als Druck- oder Disziplinierungsmittel zu verwenden. HA werden nicht benotet. Das Nichtanfertigen von HA wird aber als Leistungsverweigerung im mündlichen bzw. fachspezifischen Bereich gewertet.
11. Die Ergebnisse der häuslichen Arbeit müssen durch die Lehrkraft zur Kenntnis genommen und gewürdigt werden.

Die inhaltsbezogene Kontrolle der HA ist aus mehreren Gründen unerlässlich:

- Zur Erhaltung der Motivation ist es notwendig, den Schüler für seinen häuslichen Fleiß zu belohnen. Dies kann nur durch individuelle Bekräftigung geschehen, bei der der Lehrer – über die Vollständigkeit, Richtigkeit und Sauberkeit hinaus – auf neu entstandene Probleme, gemachte Beobachtungen und gewonnene Erfahrungen eingeht.
- Fehlleistungen, wie sie in allen Lernprozessen auftauchen, können durch rechtzeitige Kontrolle beseitigt werden.

C. Hausaufgabenregelung

1. Die HA-Praxis der Lehrkräfte wird auf einem Elternabend besprochen. Dabei wird erläutert, welche Anforderungen an Inhalt und Form gestellt werden. Bestandteil der HA ist auch das Mitbringen des Arbeitsmaterials.
2. Die HA werden im Klassenbuch für den Tag eingetragen, an dem sie aufgegeben werden. Dies ermöglicht den Lehrkräften einen Überblick über die bereits gestellten HA.
3. Die Theodor-Heuss-Realschule vermittelt im Rahmen des Methodentrainings im 5. Jahrgang die Grundsätze zur Anfertigung der HA. Zu Beginn eines jeden Schuljahres erfolgt eine Wiederholung.
4. Das Führen eines schulspezifischen HA-Heftes ist Pflicht. Die Erziehungsberechtigten kontrollieren es und zeichnen es regelmäßig ab. Das Heft dient auch zur Kommunikation zwischen Eltern und Lehrkräften.
5. Gemäß §71 NSchG sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, aufgrund ihres Sorgerechts für die Erfüllung der Pflichten aus dem Schulverhältnis zu sorgen.
 - a) Hat ein Schüler in verschiedenen Fächern insgesamt 10 x keine Hausaufgaben angefertigt, (siehe HA-Brief I), werden die Erziehungsberechtigten schriftlich benachrichtigt.
 - b) Nach weiteren 5 x vergessenen Hausaufgaben wird erneut an die Erziehungsberechtigten geschrieben (siehe HA-Brief II) und über die Möglichkeiten zur Verbesserung der HA-Praxis informiert
6. Bei Problemfällen haben die Erziehungsberechtigten folgende Möglichkeiten der Hilfe:
 - Schüler/Innen können im Rahmen der Teilgebundenen Ganztagschule ihre HA schriftlich anfertigen.
 - Nach Terminabsprache stehen Klassen- und Fachlehrer/innen zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung. Hier können individuelle Regelungen getroffen werden.
 - Nach Terminabsprache erfolgt eine Beratung durch den Sozialpädagogen.
 - Nach Terminabsprache erfolgt eine Beratung durch die Beratungslehrkraft.
 - Beratung und Unterstützung durch Einschalten des ZBE (Zentrum für Beratung und Erziehung) sind möglich.